



**Förderrichtlinien
der Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur
Auszug „Kultursommer Rheinland-Pfalz“**

Dieses Dokument enthält den für den Kultursommer Rheinland-Pfalz relevanten Abschnitt C) der Förderrichtlinien in aktualisierter Version, gültig für Förderungen ab 2018.

Die vollständigen Förderrichtlinien der Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur sind zu finden unter <http://www.kulturstiftung-rlp.de>.

INHALT

C. Kultursommer Rheinland-Pfalz-Projekte	2
C.1. Gegenstand der Förderung.....	2
C.2. Zuwendungsempfänger.....	2
C.3. Zuwendungsvoraussetzungen	2
C.4. Art und Umfang der Förderung	3
C.5. Sonstige Bestimmungen	3
C.6. Verfahren	4
6.1. Antrag.....	4
6.2. Entscheidung/Zuwendungsvertrag	4
6.3. Auszahlung und Abrechnung	5
6.4. Abrechnung.....	5



C. KULTURSOMMER RHEINLAND-PFALZ-PROJEKTE

C.1. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

1. Gefördert werden können Vorhaben folgender Art soweit sie ohne öffentliche Zuwendung nicht stattfinden könnten und eine Bereicherung des kulturellen Lebens der Region oder des Landes darstellen:
 - a) einzelne abgegrenzte nichtkommerzielle Projekte und Veranstaltungsreihen aller Kultursparten
 - b) ausgewählte Gastspiele im Rahmen von sogenannten Festivalsternen, Reihen und Kultursommer-Tourneen
2. Als Projekt werden sowohl Vorhaben im Sinne einer Produktion bzw. Inszenierung (Produktionsförderung) als auch thematisch verbundene Veranstaltungsreihen und Festivals verstanden.
3. Gefördert werden grundsätzlich Kulturprojekte in Rheinland-Pfalz, die im zeitlichen Rahmen des Kultursommers (1. Mai – 31. Oktober) stattfinden. Gefördert werden bevorzugt Kulturprojekte, die das jährlich wechselnde Motto des Kultursommers umsetzen sowie innovative Projekte, die zur Entwicklung des kulturellen Lebens in der Region und/oder zur Entwicklung der jeweiligen künstlerischen Sparte beitragen. Berücksichtigt werden Konzepte für alle künstlerischen Sparten sowie spartenübergreifende und interdisziplinäre Vorhaben.

C.2. ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

Zuwendungsempfänger können natürliche und juristische Personen sein, die einschlägige nichtkommerzielle Projekte organisieren und durchführen. Eine mögliche Förderung an Unternehmen im Einzelfall kann nur in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Europäischen Beihilferechts erfolgen.

C.3. ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN

Voraussetzungen für den Erhalt einer Zuwendung sind:

1. dass es sich um einzelne abgrenzbare Vorhaben in der Differenzierung gem. Abschnitt C.1.2 und C.1.3 dieser Richtlinie handelt,
2. dass jedem Projekt eine nachvollziehbare kulturelle Bedeutung für das Land oder zumindest für eine Region des Landes zukommt,
3. dass bei den Antragstellern eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und sie in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.





4. dass neben zu erwartenden Einnahmen aus dem Projekt auch Eigenmittel des Antragstellers in angemessener Höhe eingesetzt werden. Die Unterstützung durch Dritte wie Werbung und Sponsoring verstärken in voller Höhe die Eigenmittel. Eigenmittel nach dieser Richtlinie sind :
 - a) Geldleistungen, deren projektbezogene Verwendung durch Ausgabenbelege nachzuweisen ist.
 - b) Sachmittel oder Eigenleistungen, deren projektbezogene Verwendung nachgewiesen werden kann. Die absolute Grenze der Förderung liegt allerdings bei der Summe der tatsächlich entstandenen Ausgaben, d.h. ohne Eigenleistungen als fiktive Ausgaben. Für künstlerische oder kulturpädagogische Leistungen sowie die Projektleitung darf pro Zeitstunde (60 Minuten) in der Regel ein Honorar in Höhe von bis zu 10 € (in Ausnahmefällen bis zu 25 €) in dem Antrag beizufügenden Finanzierungsplan veranschlagt werden.
5. Abweichend bzw. ergänzend zu den allgemeinen zuwendungsrechtlichen Bestimmungen gilt: Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn wird generell zugelassen. Eine Entscheidung über den Förderantrag wird damit allerdings nicht vorweggenommen. Das Risiko des vorzeitigen Maßnahmenbeginns trägt der Antragsteller.

C.4. ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

1. Förderfähig sind alle durch Ausgabenbelege nachgewiesenen bzw. nachweisbaren Personal- und Sachkosten sowie Ausgaben gemäß C.3.4, die für die Realisierung des beantragten Projekts erforderlich sind. Eine Projektförderung für Projekte im Rahmen des Kultursommers wird bis zur Zuschusshöhe von 10.000 € in der Regel als Teilfinanzierung in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.
2. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach dem Finanzplan des jeweiligen Projekts und den verfügbaren Haushaltsmitteln. Die Höhe der Landeszuwendungen je Projekt, einschließlich eventueller Mittel aus Landesstiftungen, soll in der Regel 33 v. H. der als förderfähig anerkannten Kosten nicht überschreiten.

C.5. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1. Projektanträge müssen jährlich neu gestellt werden. Ablehnung oder Förderung in einem Jahr begründen keinen Anspruch auf Förderung im folgenden Jahr.
2. Wenn der bewilligte Zuschuss des Kultursommers geringer ausfällt als beantragt, das Projekt aber dennoch durchgeführt werden kann, so ist der Geschäftsführung des Kultursommers zunächst eine angepasste Projektbeschreibung mit Kalkulation vorzulegen und von ihr genehmigen zu lassen.



C.6. VERFAHREN

6.1. ANTRAG

1. Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie sind vorzugsweise per Online-Antragsverfahren zu richten an den

Kultursommer Rheinland-Pfalz
der Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
2. Die Anträge für Projekte, die im darauf folgenden Kalenderjahr beginnen bzw. durchgeführt werden, sollen bis zum 31. Oktober eines Jahres gestellt werden. Für Projekte mit einem höheren Finanzbedarf als 5.000,00 € muss bereits 4 Wochen vor Antragsschluss ein Exposé eingereicht werden. Verspätet eingereichte Anträge werden nachrangig oder nicht mehr berücksichtigt.
3. Ein Antrag umfasst neben der Projektbeschreibung insbesondere die Ziele und den Adressatenkreis des Projekts sowie Beginn und Ende der Projektumsetzung, die Bedeutung für das Land oder zumindest eine größere Region des Landes sowie den vollständig ausgefüllten Kosten- und Finanzierungsplan. Die zur Antragsstellung vom Kultursommer zur Verfügung gestellten Formulare sollen verwendet werden.
4. Für die Ergänzung unvollständig ausgefüllter Anträge kann der Kultursommer eine angemessene Nachfrist einräumen, innerhalb derer die fehlenden Angaben, auch zum Inhalt des Projektantrags selber, nachzureichen sind. Wird diese Frist nicht eingehalten, kann der Antrag abgelehnt werden.

6.2. ENTSCHEIDUNG/ZUWENDUNGSVERTRAG

Ein Gremium bestehend aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kultursommers sowie den zuständigen Fachreferaten des für Kultur zuständigen Ministeriums gibt eine fachliche Bewertung des beantragten Projekts ab.

Die Entscheidung über das Angebot eines Zuwendungsvertrags erfolgt durch die/den gemäß Satzung zuständige/n Minister/in und die/den Generalsekretär/in des Kultursommers Rheinland-Pfalz der Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur.

Im Zuwendungsvertrag und den zugehörigen Anlagen werden die Details der Bewilligung und die daran geknüpften Bedingungen sowie die Nachweispflicht (Verwendungsnachweise) festgelegt.



6.3. AUSZAHLUNG UND ABRECHNUNG

Für die Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu §44 LHO inkl. ANBest-P und ANBest-K sowie §§ 48 und 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

6.4. ABRECHNUNG

Der Zuwendungsempfänger wird im Vertrag verpflichtet:

1. den Verwendungsnachweis unter Verwendung des vorgegebenen Formblattes fristgerecht, damit innerhalb der im Vertrag genannten Frist einzureichen,
2. den ausgefüllten Fragebogen zur Erfolgskontrolle einzureichen,
3. dem Kultursommer Rheinland-Pfalz der Kulturstiftung spätestens mit Vorlage des Verwendungsnachweises Belegexemplare sämtlicher projektbezogener Publikationen und Dokumentationen vorzulegen,
4. auf die Förderung des Kultursommers Rheinland-Pfalz in allen projektbezogenen Publikationen und Materialien hinzuweisen.